



STADT BERCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.09.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

ANWESENHEITSLISTE

Mitglieder des Stadtrates

Altrichter, Melanie
Bauer, Wilfried
Bierschneider, Lothar
Brandmüller, Wolfgang
Burger, Regina
Christl, Jan-Joachim, Dr.
Donhauser, Franz, Dr.
Höffler, Andreas
Hollweck, Sieglinde
Leidl, Josef
Meissner, Christian Zweiter Bürgermeister
Merkert, Petra Dritte Bürgermeisterin
Meyer, Roland
Mirwald, Günter
Rackl, Manfred
Stadler, Maximilian
Stork, Werner
Wolfrum, Erhard
Zeller, Dietmar

Ortssprecher

Großhauser, Alois
Huber, Wolfgang
Meil, Maria
Romano, Sven
Schlierf, Martin
Schmid, Christian
Seger, Joseph
Waldmüller, Siegfried
Weidinger, Reinhard
Zaigler, Michael

Schriftführer

Buchberger, Reinhard

Verwaltung

Kappl, Stephan
Lang, Manfred
Platzek, Veronica
Sammüller, Bernd

Weitere Anwesende

Herr Leibl und Herr Franz, Bayernwerk zu TOP Ö 2
Frau Jacob, Schulleiterin zu TOP Ö 4

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

Mitglieder des Stadtrates

Mosner, Daniel

Ortssprecher

Beyer, Richard
Burger, Manuel
Eibner, Harald
Fitz, Erna
Hecker, Johann
Köbl, Benjamin
Lang, Tobias
Pfaller, Silvia
Straubmeier, Konrad

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 23.07.2024
- 2 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende Technik, **2024/846**
Sachstandsbericht und weitere Schritte - Beratung und Beschlussfassung
- 3 Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans - Teilfortschreibung **2024/838**
Windenergie - des Regionalen Planungsverbandes Regensburg - Beratung und Beschlussfassung
- 4 Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching, Planung des Bauteils C **2024/843**
im Bestand - Beratung und Beschlussfassung
- 5 Berichte und Anfragen

Zweiter Bürgermeister Meissner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 23.07.2024

Einstimmig beschlossen

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 23.07.2024 wird genehmigt.

2 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende Technik, Sachstandsbericht und weitere Schritte - Beratung und Beschlussfassung

Zweiter Bürgermeister Meissner begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Herren Leibl und Franz und erteilt diesen das Wort.

Seit 2008 wird die Straßenbeleuchtung schrittweise auf Energiesparende Technik umgestellt.

Alte vorhandene Pilzlaternen wurden durch moderne LED Beleuchtungen ausgetauscht. Im Bereich der Altstadt wurden historische Laternen mit Umrüstsätze auf LED Technik umgebaut. Bei Langfeldleuchten und bei neueren Pilzlaternen konnte oft eine Energieeinsparung durch einen einfachen Einsatz von Energiesparleuchten erzielt werden.

Gemäß der seit 2005 gültigen Ökodesign Richtlinie werden ab 2024 keine Leuchtstoffröhren mehr vertrieben. Mittelfristig ist die Versorgung der städtischen Anlagen jedoch durch Restbestände und Lagerhaltung abgedeckt. Um einen Engpass bei der Versorgung zu vermeiden wurden durch das Bayernwerk die nächsten Umrüstschritte aufgezeigt. Da Teile der betroffenen Straßenbeleuchtung oftmals über 40 Jahre alt sind, ist ein wirtschaftlicher Umbau der Lampenköpfe oftmals nicht gegeben und diese müssen somit komplett getauscht werden. Zwischenzeitlich wurde auch die Förderung für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik in die nationale Klimaschutzinitiative des Bundes aufgenommen und so umgestaltet, dass auch die Förderung der Straßenbeleuchtung im Gemeindebereich ermöglicht wird.

Die Planungen des Bayernwerks sehen eine Umrüstung der Betroffenen Laternen in zwei Schritten vor:

1. Förderfähige Laternen
253 Laternen können durch einen Austausch des Lampenkopfes so ertüchtigt werden, dass den Vorgaben der Förderung entsprochen wird. Die Kosten werden hierfür mit ca. 100.000 € beziffert.
2. Nichtförderfähige Laternen
31 Laternen erreichen durch einen Umbau nicht die geforderte Einsparung (50% weniger Treibhausgas) und sind somit von einer Förderung ausgeschlossen. Es werden hierfür Umrüstkosten in Höhe von ca. 15.000 € entstehen.

Der Fördersatz beträgt 25% der anrechenbaren Kosten.

Die Diskussion ergibt, dass das vorgenannte Förderverfahren voraussichtlich mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen wird.

Im Hinblick auf den aktuell hohen Strompreis der Stadt Berching ist der Stadtrat der Auffassung,

dass die Maßnahmen zügig auch ohne Förderung umgesetzt werden soll, da die damit zu erzielenden Minderkosten aufgrund der Energieeinsparung sogar höher sind als ein Förderbetrag.

Einstimmig beschlossen

Der Umrüstung der dargestellten 272 Brennstellen (Neonröhren, Gelblicht) auf energiesparende LED-Technik gemäß den vorgestellten Schritten ist schnellstmöglich ohne Förderung zu veranlassen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, bis zu einem Kostenrahmen von max. 130.000,-- € den entsprechenden Auftrag zu vergeben.

Für die Umrüstung von 520 Energiesparleuchtmittel ist dagegen eine Förderung gem. der Klimaschutzinitiative zu beantragen.

Nach einem positiven Bescheid ist anschließend ein entsprechendes Angebot einzuholen.

3 Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans - Teilfortschreibung Windenergie - des Regionalen Planungsverbandes Regensburg - Beratung und Beschlussfassung

I. Die neu geschaffene Rechtslage

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. **Wind-an-Land-Gesetz**) beschlossen. Das Gesetz wurde am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und tritt am 01.02.2023 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen wiederum entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

Ergänzt wird das Wind-an-Land Gesetz durch **Änderungen des Baugesetzbuchs**, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integrieren. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen nach Erreichung des Teilflächenziels 2027 auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan.

Außerhalb entsprechend geplanter Windenergieflächen stuft der Gesetzgeber Windenergieanlagen dann ab zu Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB (= sonstige Vorhaben im Außenbereich, welche aber in der Regel nicht genehmigungsfähig sind).

Mit Blick auf das geforderte „Herunterbrechen“ der Flächenbeitragswerte hat sich der Freistaat Bayern dazu entschieden, den 18 Planungsregionen in Bayern aufzutragen, in ihren Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (weitere) **Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen** festzulegen. Der Freistaat Bayern nützt hierbei die gegenwärtige Fortschreibung des **Landesentwicklungsprogramms (LEP)**, um eine entsprechende Festlegung im Energiekapitel des LEP's zu integrieren. Entsprechend der vorliegenden Entwurfsfassung haben demnach alle Planungsverbände bis zum 31.12.2027 1,1. % ihrer Regionsfläche zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswerts nach dem

Windenergiebedarfsgesetz als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Eine Entscheidung darüber, wie der durch den Freistaat Bayern nachzuweisende Flächenbeitragswert von 1,8% der Landesfläche bis zum 31.12.2032 regional verteilt werden soll, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen.

Auch die **kommunale Bauleitplanung** findet in diesem Zusammenhang im Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Erwähnung: *„Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Wind-energieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind.“* Im Gemeindegebiet Berching dürften dies die (Bestands-)windkraftanlagen am „östlichen Berg“ sein.

II. Zusammenfassung zu den Auswirkungen bei Erreichen oder Nichterreichen der Flächenbeitragswerte

Nach den neuen gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet, stufenweise bis Ende 2027 und Ende 2032 Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen.

Gemäß dem aktuellen Entwurf des LEP Bayern haben alle Planungsverbände in Bayern in einem ersten Schritt bis spätestens Ende 2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen. Gelingt dies, sind WEA ab dem Zeitpunkt der Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung entprivilegiert, d.h. ohne Bauleitplanung nur mehr in den ausgewiesenen Vorranggebieten (d.h. den sog. Windeignungsgebieten (WeG)) zulässig. Gelingt dies nicht, entfallen alle einschränkenden Landesregelungen (wie z.B. die 10H-Regelung) und Windkraft wäre überall in Bayern privilegiert.

III. Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2024 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (18. Änderung) beschlossen.

Die 18. Änderung des Regionalplans umfasst die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“.

Beteiligter am Verfahren ist auch die Stadt Berching, welcher gemäß beigefügter Bekanntmachung bis zum **04.10.2024** Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg gegeben wird.

Der komplette Fortschreibungsentwurf (Region Regensburg 11) ist u.a. auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

bei „Regionalplan – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“ einsehbar (siehe auch beigefügte Bekanntmachung).

Im Gemeindegebiet Berching werden gemäß beigefügter und abrufbarer Karte (r11_tekturkarte_windenergie) keine Vorranggebiete für die Windenergie mit Kennzeichnung dargestellt bzw. ausgewiesen. Es grenzen Vorranggebiete von den Nachbargemeinden Breitenbrunn, Seubersdorf (beigefügter Kartenausschnitt mit Beschreibung NM 30), Freystadt (beigefügter Kartenausschnitt mit Beschreibung NM 37) und Mühlhausen (beigefügter Kartenausschnitt mit Beschreibung NM 38) an das Gemeindegebiet der Stadt Berching an.

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat stimmt im Beteiligungsverfahren der 18. Änderung des Regionalplans Region 11 Regensburg – Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ zu.

4 Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching, Planung des Bauteils C im Bestand - Beratung und Beschlussfassung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 19.03.2024 wurde die Entwurfsplanung Lph 3 für die Baukörper A und B sowie die Genehmigungsplanung Lph 4 für den Baukörper A zum Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching freigegeben.

In Anbetracht des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule und der aktuellen Förderkulisse soll die zukünftige Ganztagesbetreuung vorübergehend im Bauteil A untergebracht werden. Nach Fertigstellung des zweiten Baukörpers soll die Betreuung dann dauerhaft in das Bauteil B umziehen. Für die Förderung wird ein uneingeschränkter Betrieb einer Mensa im erforderlichen Ausmaß als unumgänglich angesehen.

Die bestehende Mensa wurde 2007 geplant und gebaut und bot nach deren Fertigstellung Platz für 60 Personen. Im Laufe der Jahre wurden die Plätze auf 100 aufgestockt. Bedingt durch den gesetzlichen Anspruch auf Betreuung wird bei der Planung zum Neubau von 300 Essensteilnehmern im Zuge des Ganztagesangebotes ausgegangen. Zusätzlich ist mit weiteren Essensteilnehmern aus dem regulären Nachmittagsunterricht der Mittelschule zu rechnen. Dieses Aufkommen kann durch die bestehende Mensa, auch im Zweischichtsystem nicht mehr abgewickelt werden. Die Vorgaben der Regierung diesbezüglich sind eindeutig, mit Fertigstellung des Ganztagesbereiches muss eine dementsprechende Mensa zur Verfügung stehen.

Eine ausreichende Mensa würde gemäß den ursprünglichen Planungen zum Ersatzneubau erst im 3. Baukörper umgesetzt werden. Eine Umsetzung des 3. Baukörpers ist zur Zeit nicht absehbar, somit muss eine entsprechende Mensa bereits nach Fertigstellung des Ganztagesbereich im Bestandsgebäude umgesetzt werden.

Für die Einplanung der Mensa in das Bestandsgebäude und die planerische Umsetzung des Raumprogramms der Regierung im Altbestand ging am 09.09.2024 ein Angebot des Architekturbüros SEHW ein. Das Angebot beruht, wie der Hauptvertrag zur Objektplanung des Ersatzneubaus, auf der HOAI in der Honorarzone 4 im Mindestsatz und 4% Nebenkosten. Zusätzlich sieht das Angebot bei den anrechenbaren Kosten eine mitzuverarbeitende Bausubstanz in Höhe von 557.714 € und einen Umbauzuschlag von 20% vor. Zur Ausführung sind eine verringerte Leistungsphase 2 und die Leistungsphasen 3 und 4 vorgesehen.

In einer ersten Abschätzung der Kosten geht das Architekturbüro von folgenden Anhaltswerten aus:

KG 300 Baukonstruktion:	225.000 €
KG 400 Technische Anlagen:	275.000 €
KG 600 Ausstattung:	35.000 €

Basieren auf diesen Annahmen würde ein Honorar in Höhe von 45.044,65 € incl. 19% MwSt. entstehen.

Einstimmig beschlossen

Unter Berücksichtigung der bereits in der Planung befindlichen Baukörper A und B zum Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching ist die Umsetzung des Raumprogramms der Regierung der Oberpfalz für den verbleibenden Altbau planerisch

umzusetzen. Der Auftrag für die Planungen im Bestandsgebäude in den Leistungsphasen 2-4 wird gemäß dem Angebot vom 09.09.2024 dem Büro SEHW Architektur GmbH nach HOAI in der Honorarzone 4 zum Mindestsatz mit 20% Umbauschlag und 4% Nebenkosten erteilt. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird zunächst gemäß Angebot mit 557.714 € vereinbart und ist im Zuge der Planungen zu überprüfen.

5 Berichte und Anfragen

a) Ersatzneubau GMS Berching

Auf entsprechende Anfrage hin wird nochmals der voraussichtliche Zeitplan für den Ersatzneubau der GMS Berching dargestellt.

b) Brunnen Reichenauplatz und Pettenkoferplatz

Auf entsprechende Nachfrage hin wird darüber informiert, dass der Brunnen am Reichenauplatz noch in diesem Jahr wieder aufgebaut werden soll. In diesem Zusammenhang wird dann der Brunnen am Pettenkoferplatz abgebaut und überholt.

c) Glasfaserausbau

Auf entsprechende Nachfrage hin, dass sich der Glasfaserausbau in Berching in der Planungsphase befindet.

Es wird der Wunsch geäußert, dass ein Vertreter von LEONET den Sachstand und den weiteren Ablauf im Gremium erläutern sollte.

d) Europahalle

Es wird darüber informiert, dass die Arbeiten für die technische Vorkehrung für einen Überflutungsschutz an der Europahalle in die Wege geleitet wurden.

Zweiter Bürgermeister Meissner schließt um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Meissner
Zweiter Bürgermeister

Reinhard Buchberger
Schriftführung